

# Reisebedingungen

## 1. Anmeldung

Trägerin von FrauenReisen Hin und weg („FrauenReisen“) ist das Frauenwerk der Nordkirche. Das Frauenwerk der Nordkirche ist eine Person des öffentlichen Rechts. Mit der Reiseanmeldung bietet die Reisende dem Frauenwerk der Nordkirche den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch (per Email) erfolgen, wobei empfohlen wird, das Anmeldeformular aus dem Katalog bzw. im Internet auf der Seite der gewünschten Reise für die Anmeldung zu verwenden.

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch FrauenReisen zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. FrauenReisen informiert die Reisende über den Vertragsabschluss mit der schriftlichen Anmeldebestätigung. Die notwendigen Reiseunterlagen und Informationen werden der Reisenden spätestens eine Woche vor Anreise zugeschickt.

## 2. Zahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung sind 10% des Reisepreises als Anzahlung zu zahlen. Der Restbetrag ist ohne Aufforderung bis 3 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

Die Reisebestätigung zusammen mit den Zahlungsbelegen gilt als Reiseausweis. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von 3 Wochen vor Abreise ist der Gesamtreisepreis unverzüglich fällig und an das Frauenwerk der Nordkirche zu zahlen.

## 3. Leistungen und Leistungsänderungen

Umfang und Art der vom Frauenwerk der Nordkirche vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Katalog und aus der dazugehörigen Reisebestätigung. Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die von Frauen- Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzusammenhang der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung teilt das Frauenwerk der Nordkirche der Reisenden sofort nach Kenntnisnahme mit. Die Reisende kann daraufhin kostenfrei ihren Rücktritt von der Reise erklären oder die Teilnahme und Umbuchung auf eine andere, mindestens gleichwertige Reise verlangen, wenn FrauenReisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Reisende aus ihrem Angebot anzubieten. Die Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch FrauenReisen geltend zu machen.

## 4. Preisänderungen

Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen Erhöhung bzw. Minderung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung bei der Kundin und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen. Ab dem 20.Tag vor Antritt der Reise können Preiserhöhungen nicht mehr verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung hat das Frauenwerk der Nordkirche der Reisenden unverzüglich nach Kenntnis zu erklären. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% des Gesamtpreises kann die Reisende kostenfrei ihren Rücktritt von der Reise erklären oder die Teilnahme und Umbuchung auf eine andere, mindestens gleichwertige Reise verlangen, wenn FrauenReisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Reisende aus ihrem Angebot anzubieten. Die Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch FrauenReisen geltend zu machen.

## 5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Die Teilnehmerin garantiert bei Vertragsabschluss, dass sie physisch und psychisch in der Lage ist, an einer Gruppenreise und den jeweiligen Angeboten (Ausflüge, Wanderungen und andere Aktivitäten) teilzunehmen.

Wenn die Teilnehmerin einzelne Reiseleistungen, die ihr von FrauenReisen ordnungsgemäß angeboten worden sind, aus Gründen nicht in Anspruch nimmt, die lediglich ihr selbst zuzurechnen sind (z.B. wegen Krankheit, vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen subjektiven Gründen), so hat sie gegenüber dem Frauenwerk der Nordkirche keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. FrauenReisen wird sich bei den Leistungsträgern um die Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen.

Dies gilt nicht, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder der Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 6. Rücktritt durch die Reisende

Die Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei FrauenReisen. Es wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt die Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt sie die Reise nicht an, so verliert das Frauenwerk der Nordkirche den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann das Frauenwerk der Nordkirche, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und ihre Aufwendungen verlangen (mindestens eine Bearbeitungsgebühr von 20 €), wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von FrauenReisen gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. Das Frauenwerk der Nordkirche kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschaliert berechnen. Pauschaliert kann eine Entschädigung wie folgt verlangt werden:

- bis 30. Tag vor Reisebeginn 10 %
- ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
- ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reisebeginn 40 %
- ab 13. bis 7. Tag vor Reisebeginn 50 %
- ab 6. Tag vor Reisebeginn bis Beginn 90 %

Es steht der Reisenden stets frei – auch bei Berechnung der pauschalierten Stornoentschädigung – nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der von FrauenReisen berechneten Höhe entstanden ist. FrauenReisen schließt auf Wunsch der Reisenden bei der Hanse Merkur eine Reiserücktrittsversicherung ab.

## **7. Änderungen und Umbuchungen**

Verlangt die Reisende vor oder nach Vertragsabschluss Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchungen), so kann das Frauenwerk der Nordkirche eine Bearbeitungsentschädigung von 20,00 € verlangen.

Bei Flug- und Schiffsreisen sind ab 4 Wochen vor Reisebeginn Umbuchungen nicht mehr möglich. Danach sind Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den in Ziffer 6 genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschreibung durch die Reisende möglich.

## **8. Ersatzreisende**

Die Reisende kann bis zum Reisebeginn eine Ersatzreisende stellen, die an ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die sie dem Frauenwerk der Nordkirche zuvor anzuzeigen hat. FrauenReisen behält sich vor, diese Person abzulehnen, so sie den besonderen Reiseanforderungen der Reise nicht entspricht oder ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihrer Teilnahme gesetzliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die Reisende und die in den Vertrag eintretende Ersatzperson haften dem Frauenwerk der Nordkirche als Gesamtschuldnerinnen für den Reisepreis und für die durch den Eintritt der Ersatzperson der Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **9. Mindestteilnehmerinnenzahl, Rücktritt durch FrauenReisen**

Wird die in der Ausschreibung der Reise ausdrücklich genannte Mindestteilnehmerinnenzahl nicht erreicht, kann das Frauenwerk der Nordkirche vom Vertrag zurücktreten. Das Frauenwerk der Nordkirche kann nur zurücktreten, wenn in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerinnenzahl beziffert ist sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn der Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben worden ist und wenn es in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angabe hingewiesen hat. FrauenReisen wird der Reisenden die Erklärung unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit, jedoch bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. Der eingezahlte Reisepreis wird unverzüglich erstattet.

## **10. Kündigung infolge höherer Gewalt**

Wird die Reise infolge einer bei Vertragsschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Teile den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung kann das Frauenwerk der Nordkirche für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Das Frauenwerk der Nordkirche ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat es die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte; im Übrigen fallen die Kosten der Reisenden zur Last.

## **11. Gewährleistung und Abhilfe, Ausschlussfrist**

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann die Kundin Abhilfe verlangen, wobei das Frauenwerk der Nordkirche die Abhilfe verweigern kann, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. FrauenReisen kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Nach § 651o BGB hat die Reisende dem Frauenwerk der Nordkirche einen Reismangel unverzüglich anzuzeigen und um Abhilfe zu ersuchen. Dies geschieht gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer des Frauenwerks der Nordkirche.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet FrauenReisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann die Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei eine schriftliche Erklärung empfohlen wird. Das Frauenwerk der Nordkirche informiert über die Pflicht der Reisenden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Vertrages eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn die Abhilfe nicht unmöglich ist oder vom Frauenwerk der Nordkirche verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist. Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Frauenwerk der Nordkirche unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann die Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

Schaden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt FrauenReisen auch unverzüglich an Ort und Stelle der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Gepackschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind innerhalb von 7 Tagen bei Gepäckverlust und innerhalb von 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung bei der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Frauenwerk der Nordkirche anzuzeigen.

## **12. Haftungsbeschränkung**

Die vertragliche Haftung vom Frauenwerk der Nordkirche für Schaden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden der Reisenden von FrauenReisen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit FrauenReisen für einen der Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach dem Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich das Frauenwerk der Nordkirche gegenüber der Kundin hierauf berufen. Der Reisenden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung empfohlen.

## **13. Verjährung**

Reisevertragliche Ansprüche der Reisenden nach §§ 651i bis 651n BGB verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen der Kundin und dem Frauenwerk der Nordkirche Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Kundin oder das Frauenwerk der Nordkirche die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## **14. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen**

FrauenReisen informiert Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, hin. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Die Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten. Hat die Reisende FrauenReisen beauftragt, für sie behördliche Dokumente, etwa ein Visum, zu beantragen, so haftet FrauenReisen nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, es sei denn, dass FrauenReisen die Verzögerung zu vertreten hat.

#### **15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet FrauenReisen, die Kundin über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist FrauenReisen verpflichtet, der Kundin die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Auch über den Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss FrauenReisen die Kundin informieren. Sie muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Kundin so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List / Schwarze Liste ist nach ihrer Veröffentlichung durch die EU auf der Internetseite der EU

[http://europa.eu.int/comm/transport/air/safety/doc/flywell\\_list\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/transport/air/safety/doc/flywell_list_en.pdf) – und in den Geschäftsräumen von FrauenReisen einsehbar und wird von der EU ständig aktualisiert.

#### **16. Fotografieren**

Auf Reisen ist nicht auszuschließen, dass die Teilnehmerinnen Fotos machen und auch unsere Reiseleiterinnen und andere Beauftragte werden Fotos machen. Sollten sie nicht damit einverstanden sein, dass Fotos von Ihnen gespeichert, auf unserer Website veröffentlicht oder den andere Teilnehmerinnen zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, so bitten wir Sie, die jeweiligen Fotograf\*innen zu informieren und sich aus dem Bereich, in dem fotografiert wird, zu entfernen.

#### **17. Sonstiges**

Das Frauenwerk der Nordkirche kann an seinem Sitz verklagt werden. Für Klagen vom Frauenwerk der Nordkirche gegen Reisende ist der Wohnsitz der Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes oder gegen Personen richtet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz vom Frauenwerk der Nordkirche maßgeblich. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Stand: 09/2013

#### **Reiseträgerin**

**Frauenwerk der Nordkirche**

**FrauenReisen Hin und weg**

Gartenstrasse 20, 24103 Kiel

Fon 0431 55 779 111

[www.frauenreisenhinundweg.de](http://www.frauenreisenhinundweg.de)

Konto

IBAN: DE16 5206 0410